

REGIERUNGSRAT

17. Juni 2026

26.80

Interpellation betreffend Möglichkeit der Verbindung der Ressourcierung mit Auflagen vom 24. März 2026 von Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden, Stephan Müller, SVP, Möhlin; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat die geltende Regelung, wonach die einzelnen Schulen die ihnen zugesprochenen Ressourcen frei einsetzen können? Beobachtet er unerwünschte Folgen?"

Ressourcierung Volksschule seit Schuljahr 2020/21

Per Schuljahr 2020/21 wurde die neue Ressourcierung Volksschule im gesamten Kanton Aargau eingeführt. Ziele der Ressourcierung sind:

- eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Flexibilisierung der Ressourcenstruktur,
- eine Vergrösserung des pädagogischen Handlungsspielraums der Schulen sowie
- eine verbesserte Plan- und Steuerbarkeit.

Zudem sollen mit der Ressourcierung eine Reduktion des administrativen Aufwands sowie verstärkte Anreize für einen ökonomischen Umgang mit den Ressourcen einhergehen.

Erweiterter kommunaler Gestaltungsraum

Die Berechnung der Schülerinnen- und Schülerpauschalen basiert auf objektiven, statistischen Daten, welche von den Schulen nicht beeinflussbar sind. Die Summe der einzelnen Schülerinnen- und Schülerpauschalen ergibt das Ressourcenkontingent der lokalen Schule. Mit der Zuweisung des Ressourcenkontingents an die Schulen erhalten diese einen politisch legitimierten Gestaltungsraum und tragen die Verantwortung für den kommunalen Ressourceneinsatz. Als verbindliche Leitplanken gelten einerseits die Bildungsrechte aller Schülerinnen und Schüler, der Lehrplan mit den Stundentafeln, die Schulstrukturen (Kindergarten, Primarschule, Real-, Sekundar- und Bezirksschule), die Anstellungsbedingungen, der Berufsauftrag der schulischen Personen sowie die Setzung der strategischen Leitlinien zum Ressourceneinsatz durch den Gemeinderat respektive den Vorstand einer Kreisschule.

Qualitätsmanagement und Wirkungsprüfung

Die Schulen sollen ihre Unterrichtsressourcen so einsetzen, dass damit ein Bildungsangebot mit einer möglichst grossen pädagogischen Wirkung erzielt wird. Dabei wird eine entsprechende Wirkung auf individueller Ebene im Sinne von Lernerfolg und Leistungsentwicklung gefordert. Mit Instrumenten wie beispielsweise den Checks und der Aufgabensammlung Mindsteps erhalten die Lehrpersonen diesbezüglich wichtige Hinweise. Im Rahmen des überwiesenen (25.203) Postulats¹ wird die Verbesserung der Sichtbarmachung der Leistungsentwicklung erarbeitet. Unter Einbezug der schulischen Personen soll über das schulinterne und kantonale Qualitätsmanagement die angestrebte Qualität gemäss den kantonalen thematischen Orientierungsrastern zur Schul- und Unterrichtsentwicklung evaluiert werden. Ergänzend dazu wird die Zufriedenheit der Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler regelmässig überprüft.

Laufendes Monitoring Ressourcierung Volksschule (Entwicklungsschwerpunkt [ESP] 310E023)

Aus dem 2023 erschienenen [Zwischenbericht zum "Monitoring Ressourcierung Volksschule Kanton Aargau"](#) der Firma Interface geht hervor, dass die Ressourcierung grundsätzlich funktioniert und die eingangs erwähnten Ziele erreicht werden. Im Rahmen des Teilbereichs Ressourcierung innerhalb des ESP 310E023 "Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen und Massnahmen umsetzen" werden neben dem Monitoring weitere Analysen durchgeführt. Die Berichterstattung an den Grossen Rat im 1. Quartal 2027 wird neben den Ergebnissen des Monitorings und der weiteren Analysen auch allfällige darauf basierende Massnahmen ausweisen.

Zur Frage 2

"Konnten mit der aktuellen Ressourcierung Fehlanreize festgestellt werden? Wenn ja, welche?"

Es zeigt sich – auch aus aktuellen Rückmeldungen der Schulpraxis – in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf:

Wirkungsvoller Ressourceneinsatz im Gestaltungsraum der Schulführung

Der Gemeinderat verantwortet in seiner strategischen Zuständigkeit den wirkungsvollen Ressourceneinsatz, indem er entsprechende Leitsätze definiert. Die Schulleitung gestaltet den kommunalen Frei- raum insbesondere mit Blick auf den Einsatz von Lehrpersonen oder die Abteilungsbildung. Noch nicht an allen Schulen gelingt es den Schulführungspersonen, den vergrösserten Gestaltungsraum verantwortungsvoll und adäquat zu nutzen. Hinsichtlich des Aufbaus von kantonsspezifischem Wissen und Können für Schulleitungen besteht somit ein erkannter Handlungsbedarf.

Dieses Anliegen wurde in der Strategie des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie in den Handlungsfeldern Volksschule Aargau als Zielsetzung definiert. Entsprechend wurden seit Herbst 2025 bereits Massnahmen umgesetzt: So führte die Abteilung Volksschule kantonsspezifische Schulungen für neu eintretende Schulleiterinnen und Schulleiter durch, unter anderem zu Recht und Verfahren, Zuständigkeiten, Ressourcen- und Personalfragen sowie zu kantonalen Vorgaben und Erwartungen².

Ressourcierungsprozesse

Eine Analyse im Rahmen des ESP 310E023 (vgl. Antwort zur Frage 1) zeigte auf, dass schwankende Schülerinnen- und Schülerzahlen gemäss Einschätzung von Schulleitungen den Umgang mit

¹ (25.203) Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Alain Burger, SP, Wettingen, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 24. Juni 2025 betreffend Einführung von Standortbestimmungen in den Grundlagenfächern – mindestens auf der Sekundarstufe I und II

² Vgl. (26.48) Motion betreffend kantonale Basisschulungen und Fortbildungspflicht für Schulleiterinnen und Schulleiter im Kanton Aargau vom 3. März 2026 von Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), Martin Bossert, EDU, Rothrist

den zugeteilten Ressourcen einer Schule erschweren können. Die Berechnung des Ressourcenkontingents für ein Schuljahr basiert auf den Schülerinnen- und Schülerzahlen des Vorjahrs, wobei die jährlich statistisch erfassten Zahlen per Stichtag 15. September massgeblich sind. Dabei wird angenommen, dass die Schülerinnen- und Schülerkohorten in ihrer Grösse während rund zehn Monaten mehr oder weniger konstant bleiben. Das Ressourcierungsmodell kann Schwankungen in der Anzahl Schülerinnen und Schüler aufgrund von Zu- und Wegzügen nur begrenzt abfedern. Es wird daher geprüft, ob die bereits bestehende Möglichkeit, Ressourcen aufgrund einer substantiellen Veränderung zu beantragen³, überarbeitet werden soll.

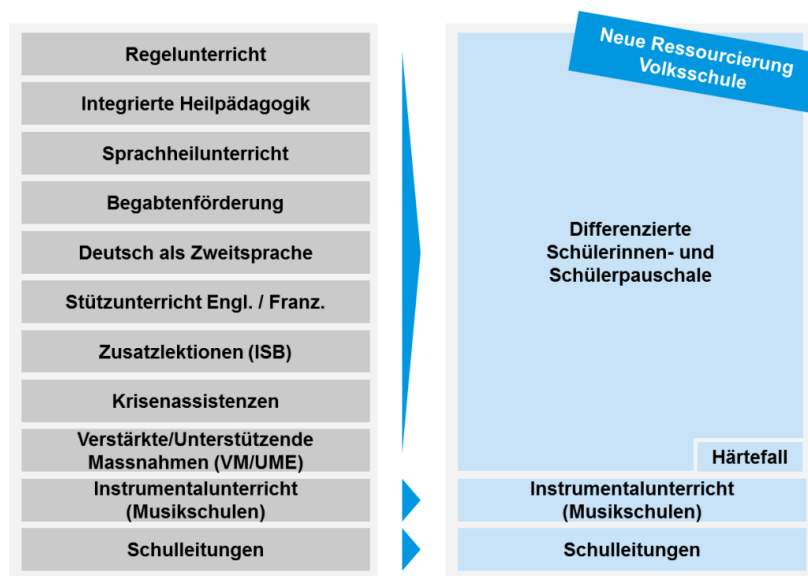
Deutsch als Zweitsprache

Der Anteil an fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in der Aargauer Volksschule hat in den letzten zehn Jahren weiter zugenommen und liegt aktuell durchschnittlich über alle Schulstufen hinweg bei knapp 40 %. Diese Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Regelschule beziehungsweise Regelklasse mit zusätzlichen Fördermassnahmen in Deutsch als Zweitsprache unterstützt. Die konkrete Ausgestaltung dieser Förderung liegt in der Kompetenz der Schulen vor Ort. Die dafür benötigten Ressourcen sind im Ressourcenkontingent der Schule enthalten. Detaillierte Kenntnisse darüber, wie Schulen diesen Gestaltungsraum konkret nutzen, liegen aktuell nicht vor. Im Rahmen der vom Regierungsrat bewilligten Strategie Sprachen wird der Kanton zukünftig Angebote und Vorgaben für Lehrpersonen und Schulen machen, um eine wirksame, effiziente und bedürfnisorientierte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache sicherzustellen und verbindlich einzufordern.

Umgang mit Ressourcen im Bereich der besonderen Bildungsbedürfnisse (ehemalige Lektionen für verstärkte Massnahmen)

Mit Umsetzung der Ressourcierung Volksschule konnten neun der damaligen elf Ressourcenarten in die neue Schülerinnen- und Schülerpauschale einbezogen werden:

Abbildung 1: Überführungsschema der ehemaligen Ressourcenarten in die neue Ressourcierung Volksschule mit einer differenzierten Schülerinnen- und Schülerpauschale



So sind beispielsweise die vor Einführung der Ressourcierung Volksschule zusätzlich durch den Kanton gesprochenen Lektionen für verstärkte Massnahmen integraler Bestandteil der heute einheitlichen Standardkomponente jeder Schülerin respektive jeden Schülers. Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungsbedürfnissen und verstärktem Bedarf ist somit im Ressourcenkontingent jeder Schule enthalten. An diesen Umstand wird im schulischen Umfeld zu wenig erinnert. Vielfach wird die Ansicht vertreten, dass für die integrative Förderung von Schülerinnen und

³ www.schulen-aargau.ch / Regelschule / Schulorganisation / Planung & Ressourcierung / Ressourcierung / [Ressourcen beantragen](#)

Schülern mit verstärktem Bedarf zusätzliche, durch den Kanton gesprochene Lektionen, notwendig seien. Zudem ist aus Sicht des Kantons zu vermeiden, dass Schulen Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst lediglich dazu nutzen, um zusätzliche Ressourcen respektive Lektionen zu erhalten.

Schnittstelle Sonderschule – Regelschule

Die kontinuierlich sehr hohe Belastungssituation an der Schnittstelle Regelschule – Sonderschule erforderte in den letzten Jahren Sofortmassnahmen im Bereich der Regelschule. So fanden jährlich rund 250–350 Schülerinnen und Schüler, die von den Gemeinden für eine Beschulung in einer Sonderschule angemeldet wurden, keinen entsprechenden Platz. Die Regelschule muss daher einen Umgang finden respektive Organisationsformen bereitstellen, um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und die damit verbundenen, oft sehr anspruchsvollen, Fördersituationen sicherzustellen.

Mit §14 des neuen Volksschulgesetzes (VSG) werden die Forderungen nach der Möglichkeit zur Bildung von Förderklassen gemäss (25.131) Motion⁴ und der als Postulat überwiesenen (25.143) Motion⁵ umgesetzt. Die Förderklassen bieten Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungsbedürfnissen eine gezielte Beschulung und Förderung und schliessen damit eine Angebotslücke zwischen der Regelschule und der Sonderschule.

Die Regelschulen und die Sonderschulen werden im Kanton Aargau unterschiedlich finanziert respektive ressourciert. Bei der Regelschule sind die Gemeinden die Schulträger. Sie beteiligen sich mit einem Anteil von 35 % am pauschalen Personalaufwand der Volksschule. Dieser wird den Gemeinden vom Kanton gemäss tatsächlichem Personalaufwand verrechnet. Im Bereich Sonderschulen schliesst der Kanton mit den Sonderschulen Leistungsverträge ab. Er zahlt die Kosten in Form von Pauschalen direkt an die Einrichtung aus und verrechnet den Gemeindeanteil (40 % der Lohnkosten) anschliessend weiter.

Ein Teilprojekt des Projekts "Sonderschulung" (ESP 315E006, Aufgabenbereich 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten') nimmt sich den Anreizsystemen an der Schnittstelle Regelschule – Sonderschule an. Es hat zum Ziel, die Finanzierung von Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen so auszugestalten, dass die unterschiedlichen Anreizsysteme zwischen Regelschule und Sonderschule vereinheitlicht oder angeglichen werden, damit sie nicht mehr zu einer Bevorteilung des einen oder anderen Systems führen.

Härtefall

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigt sich, dass in der Regel rund 50 % aller zusätzlich durch den Kanton gesprochenen Härtefallressourcen an der Schnittstelle Regelschule – Sonderschule vergeben werden, wobei diese Tendenz von Jahr zu Jahr steigend ist. Die anderen 50 % der Härtefallressourcen werden zum Auffangen von strukturellen Ausnahmesituationen eingesetzt, welche sich durch einen unerwarteten Zuwachs an Schülerinnen und Schülern ergeben können (vgl. Ressourcierungsprozesse).

Der Härtefallprozess wird im Schulfeld grundsätzlich hinterfragt: Im Lauf der letzten Jahre wurde der Prozess mehrfach angepasst, zudem erscheint er aus Sicht der Schulen als zu aufwändig und zu wenig transparent.

⁴ (25.131) Motion der Fraktionen SVP (Sprecher Stephan Müller, SVP, Möhlin) und FDP vom 29. April 2025 betreffend Bildung von regionalen Förderangeboten (z. B. Einführungs-, Klein-, Integrations- und Spezialklassen) zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Förderbedarf

⁵ (25.143) Motion der Fraktionen FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) und SVP vom 29. April 2025 betreffend Bildung von Förderklassen zur gezielten Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Förderbedarf

In Abstimmung mit Anpassungen am Ressourcenmodell im Umgang mit schwankenden Schülerinnen- und Schülerzahlen soll der Härtefall überarbeitet, neu ausgerichtet oder durch eine geeignetere Lösung ersetzt werden.

Zur Frage 3

"Wie beurteilt der Regierungsrat die durch den freien Einsatz der Ressourcen entstehende Ungleichbehandlung der förderungsbedürftigen Kinder, indem das Förderangebot stark vom Wohnort eines Kindes abhängt?"

Der Regierungsrat sieht im freien Einsatz der Ressourcen ein Spannungsfeld zwischen dem durch die Ressourcierung deutlich vergrösserten Gestaltungsraum, welcher von den Schulen gemäss den Zwischenergebnissen des Monitorings (vgl. Antwort zur Frage 1) sehr geschätzt wird, und dem Anspruch, dass förderungsbedürftige Kinder und Jugendliche das für sie angemessene Angebot besuchen können, unabhängig ihres Wohnorts.

Zur Frage 4

"Hat der Regierungsrat Instrumente, um zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Ressourcen, die etwa aufgrund der Zusatzkomponente 1 gesprochen werden, auch tatsächlich für die entsprechenden förderungsbedürftigen Kinder eingesetzt werden (also z. B. für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für fremdsprachige Kinder)?"

Nein, aktuell bestehen keine Instrumente, um dies zu überprüfen und sicherzustellen. Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf erkannt und bereitet entsprechende Massnahmen vor (vgl. Antwort zur Frage 2).

Zur Frage 5

"Besteht nach Ansicht des Regierungsrates eine Notwendigkeit, die zugesprochenen Ressourcen an Auflagen knüpfen zu können (etwa die Führung von Einschulungs- und Förderklassen oder anderen spezifischen Angeboten)?"

Der Regierungsrat sieht das Knüpfen von Ressourcen an bestimmte Auflagen als eine Möglichkeit, die Steuerung des Kantons im Bereich Ressourcierung zu erhöhen. Massnahmen respektive Anpassungen an der Ressourcensteuerung werden dem Grossen Rat im Rahmen der Schlussberichterstattung im 1. Quartal 2027 vorgeschlagen (vgl. Antwort zur Frage 1).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'115.—.

Regierungsrat Aargau